

Antrag 4/II/2020

SPD-UB Cuxhaven

Der Landesparteitag möge beschließen:

Gesetzlicher Schutz der Begriffe „Barrierefreiheit / barrierefrei“

- 1 1. Der Begriff „barrierefrei“ ist ebenfalls gesetzlich zu schützen, damit für jedermann verständlich, klar
2 und deutlich ist, dass damit die Barrierefreiheit gemäß der DIN 18040 in der jeweils gültigen Fassung
3 gemeint ist.
- 4 2. Die Begriffe „Barrierefreiheit / barrierefrei“ müssen gesetzlich geschützt werden. Nur wenn die DIN
5 18040 komplett umgesetzt ist darf der Begriff „Barrierefreiheit“ benutzt werden. Die Politik muss
6 hierfür die gesetzlichen Regelungen schaffen.
- 7 3. Die Begriffe Barrierefreiheit und barrierefrei dürfen nur verwendet werden, wenn ein Zugang oh-
8 ne Einschränkung oder Nachbesserung für nichtsehende, nichthörende und in ihrer Mobilität ein-
9 geschränkte Menschen möglich ist.

10

11 Begründung

- 12 Aktuell wird im alltäglichen Gebrauch der Begriff „Barrierefreiheit“ – „barrierefrei“ oft gebraucht, auch
13 wenn es keine Übereinstimmung mit den Kriterien der DIN 18040 gibt. Beispiel: Ein Hotel bezeichnet sich
14 auf seiner Web-Seite selbst als barrierefrei, besitzt zwar einen stufenlosen Zugang, aber kein Behinderten
15 WC gemäß DIN 18040. Zweites Beispiel: Eine Behörde bezeichnet sein fünfstöckiges Gebäude als barriere-
16 frei, weil ein Aufzug vorhanden ist. Der Aufzug verfügt jedoch nicht über eine für nichtsehende Menschen
17 wichtige Stationsansage.
- 18 In beiden geschilderten Beispielen existiert keine Barrierefreiheit.
- 19 Durch gesetzlich geschützte Begriffe „Barrierefreiheit“ und „barrierefrei“ wird eine einheitliche begriffliche
20 Zuordnung sichergestellt, die das Alltagsleben von schwerbehinderten Menschen wesentlich erleichtert
21 und Auslegungssicherheit schafft.